



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Ministerin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Staatssekretär a. D.
Herrn Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Bericht über den Besuch der Polizeiinspektion Magdeburg am 7. August 2024

16 April 2025

Sehr geehrter Herr Dopp,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2024, mit dem Sie den Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch des Zentralen Polizeigewahrsams der Polizeiinspektion Magdeburg am 7. August 2024 übermittelten. Zu den in diesem Bericht aufgeführten Feststellungen und Empfehlungen zur Ausstattung der Gewahrsamsräume (Kopfunterlage, Sitzgelegenheit), Fesselung und Kameraüberwachung baten Sie um Stellungnahme und um Unterrichtung zum weiteren Vorgehen.



Kopfunterlage

Für die Durchführung des Polizeigewahrsams stehen (neben Matratzen) Einwegdecken in flammenhemmender Ausführung zur Verfügung. Eine separate Kopfunterlage ist bisher nicht vorgesehen. Bei Bedarf kann eine zweite Einwegdecke ausgehändigt werden, welche als Kopfunterlage verwendet werden kann. Damit kann aus meiner Sicht vor dem Hintergrund der regelmäßig sehr kurzen Verweildauer im Polizeigewahrsam für die betroffene Person aktuell eine angemessene Nachtruhe gewährleistet werden.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
Min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Darüber hinaus wird ein mehrtägiger Unterbindungsgewahrsam im Wege der Amtshilfe nach § 39 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in einer Justizvollzugsanstalt und nicht im Polizeigewahrsam vollzogen.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass Ihre Empfehlung unmittelbar nicht umgesetzt werden kann. Gleichwohl wird der Markt für Kopfunterlagen beobachtet, und es werden Haushaltsmittel für eine landeseinheitliche Beschaffung geplant.

Sitzgelegenheit

Für den Bau und die Einrichtung von Polizeigewahrsamen des Landes Sachsen-Anhalt sind Verwaltungsvorschriften erlassen worden (siehe <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=VVST-205100-20230328-SF>). Hiernach werden für die Unterbringung gesundheitlich beeinträchtigter Personen besondere Gewahrsamsräume (sogenannte Beobachtungszellen) vorgesehen. Die Größe, räumliche Gliederung und sonstige Ausstattung dieser Beobachtungszellen ermöglichen die Verwendung von separaten Sitzgelegenheiten grundsätzlich nicht. Ob und in welchem Umfang die bestehenden Bauvorschriften die (auch nur vorübergehende) Einbringung einer Sitzgelegenheit ermöglichen können, bedarf einer umfassenden Prüfung und auch praktischen Erprobung.

Zudem bitte ich zu berücksichtigen, dass die in der Polizeigewahrsamsordnung vorgeesehenen sehr kurzen Kontrollabstände („*29.3 Gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind im Abstand von höchstens 30 Minuten zu kontrollieren, soweit sie nicht auf Grund ärztlicher Anordnung in kürzeren oder längeren Zeitabständen zu kontrollieren sind. ...*“, vgl. <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=VVST-205100-MI-20160404-SF>) auch berücksichtigen, dass eine Unterbringung in einer Beobachtungszelle unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgt. Sobald der Gesundheitszustand bzw. rauschbedingte Beeinträchtigungen es zulassen, ist daher eine Verlegung in einen anderen Gewahrsamsraum mit Sitzgelegenheit zwingend geboten.

Daher bitte ich um Verständnis dafür, dass Ihrer Empfehlung nicht kurzfristig gefolgt und derzeit auch keine Zeitplanung hierfür mitgeteilt werden kann.

Fesselung

Innerhalb der Zentralen Polizeigewahrsame in Halle (Saale) und Magdeburg werden in Gewahrsam genommene Personen grundsätzlich nicht gefesselt.

Kameraüberwachung

Das SOG LSA ermächtigt zum Einsatz von Bildaufnahmegeräten (Beobachtung durch Bildübertragung) nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person erforderlich ist. Auf den Einsatz von Bildaufnahmegeräten ist hinzuweisen (vgl. § 39 Abs. 4 SOG LSA).

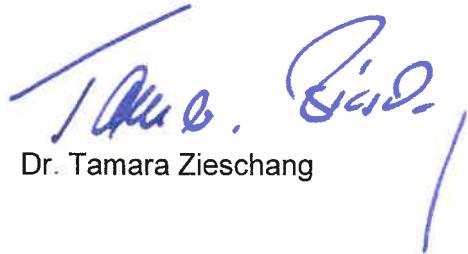
Hierzu sind nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz folgende Ausführungsbestimmungen (vgl. <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=VVST-205100-MI-20160404-SF>) erlassen worden:

„31.2 Sofern nach den Feststellungen des Arztes, der die Polizeigewahrsamsfähigkeit beurteilt hat, eine ständige optisch-elektronische Beobachtung zum Schutz der verwahrten Person erforderlich und ausreichend ist, ist diese durchzuführen (vergleiche § 39 Abs. 4 SOG LSA). Die Kontrollen nach Nummer 29.3 sind auch während der optisch-elektronischen Beobachtung durchzuführen. Die Anordnung und Zeitdauer der optisch-elektronischen Kontrolle, die Hinweise gegenüber der betroffenen Person sowie die für die Durchführung verantwortlichen Gewahrsamsbeamten sind im Buch über Freiheitsentziehungen zu dokumentieren. Die betroffene Person ist auf den Beginn des Einsatzes und bei ihrer Entlassung auf den durchgeführten Einsatz einer optisch-elektronischen Beobachtung mündlich hinzuweisen.“

Gerade der Pflicht, bei der Entlassung der betroffenen Person auf den durchgeführten Einsatz einer optisch-elektronischen Beobachtung hinzuweisen, liegen Erfahrungen zugrunde, dass die zu schützenden, gesundheitlich beeinträchtigten Personen regelmäßig (insbesondere auch rauschbedingt) nicht in der Lage sind, vor dem Beginn oder während der Überwachung Piktogramme oder an einer Videokamera angebrachte optische Anzeigen oder auch Belehrungen zu erfassen. Daher erscheint es zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person aus meiner Sicht auch weiterhin grundsätzlich ausreichend, auf Piktogramme in den Beobachtungszellen oder optische Anzeigen an den Videokameras zu verzichten; zumal jede Beobachtungszelle außen im Bereich der Tür bereits ein entsprechendes Piktogramm aufweist. Die bestehenden Verwaltungsvorschriften (insbesondere die nachträgliche Unterrichtungspflicht) tragen bereits den Rechten einer betroffenen Person, die während des Gewahrsams in ihrer Wahrnehmung zumeist erheblich eingeschränkt ist, ausreichend Rechnung.

Gleichwohl ist geplant, kurzfristig zusätzliche Piktogramme in den Beobachtungszellen anzubringen und, sofern ein technischer Ersatz der verbauten Videokameras erforderlich ist, zukünftig auch eine optische Anzeige für eine Bildübertragung zu planen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tamara Zieschang